Freistaat Thüringen

Ministerium
für Wirtschaft, Wissenschaft
und Digitale Gesellschaft

HANDREICHUNG

INFORMATIONEN ZU GEFLÜCHTETEN AUS DER UKRAINE

Stand: 10.06.2022

INFORMATIONEN ZU GEFLÜCHTETEN AUS DER UKRAINE

Inhaltsverzeichnis

1. Hochschulzugangsberechtigung 2
2. Hochschulzulassung 4
3. Sprachkenntnisse 5
4. Immatrikulation 5
5. Semesterticket 5
6. Studienfinanzierung 6
7. Krankenversicherung 7
8. Zugang zum Arbeitsmarkt 8
9. Weitere Unterstützungsangebote 8
Anlage: Aufenthaltsrechtlicher Status 10

1. Hochschulzugangsberechtigung / Umgang mit fehlenden Nachweisen

Hochschulrechtlich sind Geflüchtete aus der Ukraine ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerber gleichgestellt. Für den Hochschulzugang müssen sie die formalen Voraussetzungen der §§ 67 ff ThürHG erfüllen. Dies sind die für den Studiengang erforderlichen, in der Regel deutschen Sprachkenntnisse (dazu unter 3.) und eine Hochschulzugangsberechtigung.

a) Hochschulzugangsberechtigung

Das ukrainische Schulsystem umfasst bis zu dem die Hochschulzugangsqualifikation im Heimatland vermittelnden Sekundarschulabschluss elf Schuljahre. Es gliedert sich in einen vierjährigen Grundschulunterricht, einen fünfjährigen Basisschulunterricht (Basisschulbildung) und einen zweijährigen Mittelschulunterricht (vollständige allgemeine mittlere Bildung). Die „Beschlüsse der Kultusministerkonferenz zum Hochschulzugang mit ukrainischen Bildungsnachweisen“ (abrufbar unter www.anabin.kmk.org) sehen für den Hochschulzugang mit ukrainischen Bildungsnachweisen an deutschen Hochschulen grundsätzlich folgendes vor:

1. Das „Svidoctvo pro zdobuttja povnoij zahal’noji osvity“ (Zeugnis über die vollständige allgemeine mittlere Bildung) nach elf Schuljahren eröffnet den Zugang zum Studienkolleg/Feststellungsprüfung für alle Schwerpunktkurse.

2. Das „Svidoctvo pro zdobuttja povnoij zahal’noji osvity“ (Zeugnis über die vollständige allgemeine mittlere Bildung) nach elf Schuljahren in Verbindung mit dem Nachweis eines mindestens einjährigen erfolgreichen Vollzeitstudiums oder eines entsprechenden Teilzeitstudiums an einer anerkannten Hochschule eröffnet den direkten fachgebundenen Hochschulzugang.

3. Bei Schulabschlüssen, die bis einschließlich 2011 erworben wurden (zehn Schuljahre), müssen für den Zugang zum Studienkolleg/Feststellungsprüfung ein erfolgreich absolviertes Studienjahr und für den fachgebundenen Hochschulzugang mindestens zwei erfolgreich absolvierte Studienjahre nachgewiesen werden.

In Thüringen kann alternativ zur Feststellungsprüfung am Staatlichen Studienkolleg für einen hochschul- und fachgebundenen Hochschulzugang auch die Hochschulzugangsprüfung nach § 67 Abs. 5 ThürHG abgelegt werden. Gegebenenfalls können noch im bis voraussichtlich Ende 2022 laufenden Förderprogramm „Integra“ des DAAD Fördermittel für studienvorbereitende Kurse beantragt werden.

Aufgrund des Ukrainekriegs finden in diesem Jahr keine regulären staatlichen Prüfungen zum Erwerb einer Hochschulzugangsberechtigung in der Ukraine statt, so dass Geflüchtete aus der Ukraine ihr Schuljahr oder Studienjahr nicht regulär abschließen können. Die KMK hat sich dafür ausgesprochen, dass hierdurch Schülerinnen und Schüler sowie Studierende nicht benachteiligt werden und dazu am 5. April 2022 folgende Sonderregelungen für die Zulassung zum Wintersemester 2022/23 und Sommersemester 2023 beschlossen:

1. Eine Bewertung der in Zeiten des Ukrainekriegs erworbene Bildungsnachweise für den Hochschulzugang erfolgt auch dann entsprechend den „Beschlüssen der Kultusministerkonferenz zum Hochschulzugang mit ukrainischen Bildungsnachweisen“, wenn nicht alle regulär erforderlichen staatlichen Prüfungsleistungen nachgewiesen werden können.

2. Bei einem Studium an einer privaten ukrainischen Hochschule wird auf die Nachweise der Akkreditierung zum Bewerbungstermin Wintersemester 2022/23 und Sommersemester 2023 verzichtet.

3. Diese Regelungen gelten für Personen mit Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz nach § 24 Aufenthaltsgesetz. In Einzelfällen kann diese Regelung auch auf schutzbedürftige Personen mit anderen Aufenthaltstiteln übertragen werden, sofern sie aufgrund ~~der Ukraine-Krise~~ des Ukrainekriegs fluchtbedingt in Bezug auf den Hochschulzugang in Deutschland benachteiligt würden.

4. Diese Regelungen gelten für Bildungsnachweise/Abschlüsse, die in Zeiten des Ukrainekriegs im Jahr 2022 erworben werden/würden.

Dies bedeutet, dass
- der Hochschulzugang über eine Feststellungsprüfung oder Hochschulzugangsprüfung nach § 67 Abs. 5 ThürHG auch dann möglich ist, wenn nicht alle für den Abschluss des elften Schuljahres regulär erforderlichen staatlichen Prüfungen abgelegt wurden und
- ein direkter Hochschulzugang auch dann möglich ist, wenn das erste Studienjahr begonnen, aber kriegsbedingt nicht abgeschlossen werden konnte.

b) Umgang mit fehlenden Nachweisen

Können Geflüchtete aus der Ukraine fluchtbedingt den Nachweis der im Heimatland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung für ein grundständiges oder weiterführendes Studium bzw. der nachzuweisenden Studienzeiten weder im Original noch in beglaubigter Kopie beibringen, findet der Beschluss der Kultusministerkonferenz „Hochschulzugang und Hochschulzulassung für Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die fluchtbedingt den Nachweis der im Heimatland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung nicht erbringen können“ vom 3. Dezember 2015 Anwendung. Das im Beschluss vorgesehene grundsätzlich dreistufige Verfahrens zur Beweiserleichterung wird wie folgt durchgeführt:

1. Stufe: Feststellung der persönlichen Voraussetzungen nach Aufenthaltsstatus

Die Feststellung der persönlichen Voraussetzungen nach Aufenthaltsstatus folgt der Systematik der Tabelle in Anlage 1 zu o. g. KMK-Beschluss. Ukrainische Flüchtlinge, die in der Regel einen Aufenthaltsstatus nach § 24 Aufenthaltsgesetz erhalten (siehe dazu die Ausführungen in der Anlage), sind vom persönlichen Anwendungsbereich des Beschlusses erfasst. Die angeführten Kategorien sind anhand aufenthaltsrechtlicher Dokumente nachprüfbar.

2. Stufe: Plausibilisierung der Bildungsbiographie bezogen auf den Erwerb einer Hochschulzugangsberechtigung im Heimatland

Die Bildungsbiographie muss das Vorhandensein einer im Heimatland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung schlüssig darlegen. Statt der Originaldokumente bzw. einer beglaubigten Kopie der Originaldokumente können auch indirekte Nachweise (im Original oder beglaubigte Kopie) wie z. B. Halbjahresschulzeugnisse, Studierendenausweis, Prüfungsbescheinigungen oder Studienbücher die behauptete Hochschulzugangsberechtigung belegen.

Sofern bei ausreichender indirekter Nachweisführung aufgrund der Plausibilitätsprüfung in Stufe 2 auf eine Hochschulzugangsberechtigung geschlossen werden kann, kann auf die Durchführung eines Prüfungs- und Feststellungsverfahrens (Stufe 3) verzichtet werden (zweistufiges Verfahren).

3. Stufe: Nachweis der behaupteten Hochschulzugangsberechtigung durch ein qualitätsgeleitetes Prüfungs- und Feststellungsverfahren

Der KMK-Beschluss enthält in Anlage 3 eine Aufzählung von möglichen Prüf- und Feststellungsverfahren. Die Länder waren aufgefordert, mindestens ein Prüf- oder Feststellungsverfahren festzulegen.

In der Beratung am 22. Februar 2016 im TMWWDG sind gemeinsam mit den Hochschulen Vor- und Nachteile verschiedener Prüfungs- und Feststellungsverfahren zum Nachweis einer behaupteten Hochschulzugangsberechtigung erörtert worden. Im Ergebnis wurde landeseinheitlich die Durchführung der Feststellungsprüfung am Staatlichen Studienkolleg Nordhausen (vorrangig als Externenprüfung) als Prüfungs- und Feststellungsverfahren zum Nachweis einer behaupteten Hochschulzugangsberechtigung festgelegt. Dieses Verfahren wurde sowohl für den Zugang zu zulassungsfreien als auch zulassungsbeschränkten grundständigen sowie Masterstudiengängen empfohlen. Darüber hinausgehend wurden die für diesen Zweck bereits etablierten und bewährten Verfahren der Hochschulen (z. B. propädeutisches Vorfachstudium, Eingangs- und fachspezifische Eignungs- und Eignungsfeststellungsprüfungen usw.) neben der Feststellungsprüfung als geeignete Prüfungs- und Feststellungsverfahren anerkannt. Die Auswahl des im Einzelfall passenden Verfahrens obliegt der Hochschule im eigenen Ermessen und kann nach verschiedenen Aspekten wie z.B. Fallzahlen, fachspezifische Besonderheiten, Differenzierung nach Studiengängen, Notwendigkeit einer Durchschnittsnote in zulassungsbeschränkten Studiengängen usw. erfolgen.

2. Hochschulzulassung

Im Bereich der zentral- sowie der örtlich zulassungsbeschränkten Studiengänge findet die Zulassung gemäß §§ 8 und 12 ThürHZG im Rahmen der Vorabquote für ausländische Staatsangehörige statt.

Neben den in erster Linie heranzuziehenden Kriterien der Eignung können dabei auch besondere Umstände berücksichtigt werden, die für eine Zulassung sprechen. Die beispielhaft aufgezählten Umstände in § 8 Abs. 2 Satz 3 ThürHZG sind dabei nicht abschließend, sodass die Hochschulen in ihren Auswahlsatzungen als besonderen Umstand auch den Status als Ausländer mit einem Aufenthaltstitel nach § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vorsehen können.

Für die Berechnung der nachgewiesenen Gesamtnote kann die „Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszeugnissen“ (Beschluss der KMK vom 15.03.1991 i. d .F. vom 12.09.2013) herangezogen werden.

Wegen des ggf. notwendigen vorherigen Erwerbs erforderlicher Sprachnachweise wird auf die für das Wintersemester 2022/2023 geltende Bewerbungsfrist (15. Juli 2022) in den zentral- sowie örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen hingewiesen.

3. Sprachkenntnisse

Um die vor Immatrikulation für das Studium nach den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen bzw. Immatrikulationsordnungen erforderlichen Sprachkenntnisse nachweisen zu können (§ 71 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1, § 73 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ThürHG), ist der Besuch von - dem Studium vorausgehenden oder studienbegleitenden - Sprachkursen erforderlich. Eine Förderung von Sprachkursen ist durch das Unterstützungsprogramm des TMMWDG sowie durch das noch bis voraussichtlich Ende 2022 laufende Förderprogramm „Integra“ des DAAD möglich.

Grundlegende Deutschkenntnisse bis Niveau B1 (GER) können auch in den Integrationskursen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge erworben werden. Die Zulassung zum Integrationskurs ist auf Antrag möglich. Dieser kann bei der für den Wohnort zuständigen Regionalstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge eingereicht werden. Welche Regionalstelle zuständig ist und wo Integrationskurse angeboten werden, lässt sich mit Hilfe des Auskunftssystems über https://bamf-navi.bamf.de/de/Themen/Integrationskurse herausfinden. Der Antrag auf Zulassung kann auch über die Träger der Integrationskurse gestellt werden. Geflüchtete mit höherer schulischer Bildung oder einem akademischen Abschluss, können in speziellen Intensiv-Integrationskursen Deutschsprachkenntnisse bis Niveau B 1 erwerben.

4. Immatrikulation

Um die bei der Immatrikulation gegebenenfalls fälligen Gebühren sowie weitere Kosten für studierwillige Geflüchtete zu reduzieren, werden die Hochschulen gebeten, von den rechtlichen Möglichkeiten für Gebührenerleichterungen und Härtefallentscheidungen im Rahmen von Ermessensentscheidungen Gebrauch zu machen. Auf diese Weise können sach- und situationsangemessene Entscheidungen getroffen werden (siehe dazu auch Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.05.2016 "Hochschulzugang und Hochschulzulassung für Flüchtlinge - Möglichkeiten, die für die Immatrikulation fälligen Kosten zu reduzieren").

5. Semesterticket

Geflüchtete aus der Ukraine erhalten seit dem 1. Juni 2022 Leistungen aus dem SGB II, mit denen zukünftig die Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) bezahlt werden muss. Die einzelnen Verkehrsverbünde bieten in diesem Zusammenhang verschiedene Vergünstigungen sowie im Zeitraum von Juni bis August 2022 auch das 9-Euro-Ticket an.

Der ukrainische Pass kann seit dem 1. Juni 2022 nicht mehr als Fahrkarte für den in Deutschland genutzt werden. Die Hilfsaktion der Verkehrsverbünde endete zum 31. Mai 2022.[1] Laut dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) wird es allerdings weiterhin Kulanzregelungen auf ausgewählten grenznahen Strecken geben. Darüber könnten sich Geflüchtete bei den zuständigen Verkehrsunternehmen informieren.

[1] Unsere Pressemitteilungen | VDV - Die Verkehrsunternehmen | VDV - Die Verkehrsunternehmen.

Bereits immatrikulierte Geflüchtete bekamen im Rahmen der Immatrikulation das Semesterticket, welches von Juni bis Ende August auch bundesweit als 9-Euro-Ticket genutzt werden kann.

6. Studienfinanzierung

a) SGB II

Geflüchtete Menschen aus der Ukraine erhalten seit dem 1. Juni 2022 nach Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 i. V. m. Absatz 3 oder 4 AufenthG für die Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG oder Erteilung einer solchen Aufenthaltserlaubnis Leistungen nach dem SGB II.

Für Geflüchtete, die am 1. Juni 2022 eine nach dem BAföG förderungsfähige Ausbildung absolvieren oder ab diesem Zeitpunkt aufnehmen, gilt die Ausschlussklausel nach § 7 Abs. 5 SGB II, nach der ein Bezug von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen ist, sobald sie eine nach dem BAföG förderungsfähige Ausbildung aufnehmen. Sie können seit dem 1. Juni 2022 jedoch Leistungen nach dem BAföG beziehen.

Betreiben Geflüchtete aus der Ukraine ihr dortiges Studium an einer ukrainischen Hochschule online weiter oder werden von den Hochschulen nur als Gast- oder Austauschstudierende eingeschrieben, ist ein Bezug von BAföG nicht möglich. Für die betreffenden Personen besteht aber die Möglichkeit des Bezugs von Leistungen nach dem SGB II. Die genannten Fallkonstellationen hat die Bundesagentur für Arbeit in ihre Weisungen zu § 74 SGB II aufgenommen.

Die Teilnahme an studienvorbereitenden (Sprach-)Kursen, bei denen die Geflüchteten nicht an den Hochschulen immatrikuliert werden, steht einem Bezug von Leistungen nach dem SGB II ebenfalls nicht entgegen.

b) BAföG

aa) Vollzeitstudium

Nach § 61 BAföG (neu) können Geflüchtete aus der Ukraine ab dem 1. Juni 2022 BAföG beziehen. Voraussetzung für den Bezug von BAföG ist neben der Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG und den sonstigen Voraussetzungen des BAföG)

1. eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 oder 4 AufenthG oder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG und
2. eine erkennungsdienstliche Behandlung oder mindestens die Speicherung der Daten im Ausländerzentralregister (je nach Ausstellungsdatum)

Um Förderlücken zwischen Antragstellung und Erteilung der Aufenthaltserlaubnis auszuschließen, genügt eine Antragsstellung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthaltG mit entsprechender Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 AufenthG[2]. Leistungen nach dem BAföG werden erst nach der Registrierung (erkennungsdienstliche Behandlung und Speicherung im Ausländerzentralregister) erbracht. Bei Personen, denen nach dem 24. Februar 2022 und vor dem 1. Juni 2022 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erteilt oder eine entsprechende Fiktionsbescheinigung ausgestellt worden ist und die bislang nicht erken-

[2] Dies gilt nur in den Fällen des § 81 Abs. 3 und 4 AufenthG, d.h. bei Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels bei zuvor rechtmäßigem Aufenthalt im Bundesgebiet gestellt wurde, ohne zuvor in Besitz eines Aufenthaltstitels gewesen zu sein, oder b

nungsdienstlich behandelt worden sind, genügt eine Speicherung ihrer Daten im Ausländerzentralregister. In diesen Fällen ist die erkennungsdienstliche Behandlung nach § 74 Abs. 3 und 4 SGB II bis zum 31. Oktober 2022 nachzuholen.

bb) Teilnahme an studienvorbereitenden (Sprach-)Kursen

Geflüchtete, die an Vorkursen zur Erlangung der Hochschulzugangsberechtigung oder in studienvorbereitenden Sprachkursen an einem Studienkolleg oder einer Hochschule nach landesrechtlichen Vorgaben immatrikuliert sind (keine Gasthörerschaft, keine bedingte Einschreibung), werden nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Ausbildungsförderung für die Teilnahme an Vorkursen zur Vorbereitung des Besuchs von Kollegs und Hochschulen (VorkurseV) gefördert. BAföG wird jedoch nur geleistet, wenn die Vorkurse die Zulassung zu einem Kolleg oder einer Hochschule ermöglicht oder in geeigneter Weise vorbereitet und eine Mindestdauer von sechs Monaten haben. Die förderungsrechtliche Stellung entspricht der eines Schülers bzw. einer Schülerin mit dem Bedarf nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 BAföG. Gefördert wird nach § 17 Abs. 1 BAföG in der Förderungsart Vollzuschuss.

c) Asylbewerberleistungsgesetz

Geflüchtete mit einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Abs. 1 AufenthG fallen zukünftig in den Anwendungsbereich des SGB II. Bis zur Neuregelung waren Geflüchtete mit Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG vom Anwendungsbereich des SGB II ausgeschlossen, weil sie anders als anerkannte hilfebedürftige Schutzberechtigte dauerhaft - also auch nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis - Anspruch auf Asylbewerberleistungen hatten. Durch die Neuregelungen im Asylbewerberleistungsgesetz und im SGB II wird nunmehr die Situation der Geflüchtete im Anwendungsbereich des § 24 AufenthG mit der der anerkannten hilfebedürftigen Schutzberechtigten angeglichen.

7. Krankenversicherung

Immatrikulationsvoraussetzung ist nach § 73 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 ThürHG der Nachweis einer Krankenversicherung, da Studierende mit der Immatrikulation versicherungspflichtig werden, §§ 5 Abs. 1 Nr. 9, 199a, 254 SGB V.

Sobald eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erteilt wird, ist seit dem 1. Juni 2022 der Anwendungsbereich des SGB II eröffnet. Ab diesem Zeitpunkt sind die Geflüchteten nach § 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung versicherungspflichtig.

Im Normalfall sind Studierende über ihre Eltern in der Familienversicherung beitragsfrei mitversichert – dies gilt jedoch nur bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Darüber hinaus müssen sich Studierende selbst privat oder gesetzlich versichern. Studierende, die nicht mehr beitragsfrei in der Familienversicherung mitversichert sind und eigene Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung entrichten müssen, erhalten, sofern alle anderen Voraussetzungen für den BAföG Anspruch erfüllt werden, einen Zuschuss zu den Beiträgen nach § 13a BAföG. Die studentische Krankenversicherung ist für einen Zeitraum bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres beschränkt. Überschreiten Studierende im laufenden Semester das 30. Lebensjahr, so endet die Versicherungspflicht zum Ende des Semesters. Nur in Ausnahmefällen kann auf Antrag die Krankenversicherung für Studierende über das 30. Lebensjahr hinaus verlängert werden.

In den Fällen, in denen Geflüchtete aktuell schon studieren und bisher Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen haben, wurden über das Asylbewerberleistungsgesetz Gesundheitsleistungen gewährt. Da Studierende für die Immatrikulation an einer Hochschule die Versicherungsbescheinigung einer Kranken- und Pflegeversicherung vorlegen müssen, haben viele dieser Studierenden von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, sich unter Vorlage des Anspruchs auf Leistungen nach §§ 4 und 6 AsylbLG nach § 8 Absatz 1 Nummer 5 SGB V von der Versicherungspflicht befreien zu lassen. Diese Befreiung kann allerdings nicht widerrufen werden und verhindert den Eintritt der studentischen Krankenversicherung, solange der maßgebende Tatbestand (Einschreibung an einer Hochschule) vorliegt. Die Pflichtversicherung kann in diesen Fällen auch beim Wechsel in das BAföG nicht mehr eintreten. Diese Studierenden können allerdings der freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung auf der Grundlage der Neuregelung des § 417 SGB V (Beitrittsrecht für nicht hilfebedürftige aus der Ukraine geflüchtete Personen) beitreten. Die Regelung tritt ebenfalls zum 1. Juni 2022 in Kraft. Diejenigen Studierenden, die sich unter Vorlage des Anspruchs auf Leistungen nach §§ 4 und 6 AsylbLG nach § 8 Absatz 1 Nummer 5 SGB V von der Versicherungspflicht haben befreien lassen und dann der freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung auf der Grundlage der Neuregelung des § 417 SGB V (Beitrittsrecht für nicht hilfebedürftige aus der Ukraine geflüchtete Personen) beigetreten sind, können den erhöhten Zuschlag nach § 13a Absatz 2 BAföG erhalten.

8. Zugang zum Arbeitsmarkt

Während des visumfreien Aufenthalts oder des Aufenthalts mit einem Schengen-Visum darf nach § 4a Abs. 4 AufenthG keine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden. Möglich sind nur Tätigkeiten nach § 30 Beschäftigungsverordnung (BeschV); dabei handelt es sich um ganz spezielle Tätigkeiten für maximal 90 Tage, wie z. B. für Freiwilligendienst, karitative oder religiöse Beschäftigung oder bestimmte Praktika.

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben nach § 24 Abs. 6 AufenthG ist die Beschäftigung nicht kraft Gesetzes erlaubt, sie kann jedoch von der Ausländerbehörde erlaubt werden. § 31 BeschV bestimmt, dass für die Aufnahme einer Beschäftigung die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht erforderlich ist, wenn dem Ausländer ein Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes – zu dem § 24 AufenthG zählt - erteilt wurde oder wird. Da aufenthaltsrechtliche Gesichtspunkte, die gegen eine Beschäftigungserlaubnis sprechen könnten, regelmäßig nicht ersichtlich sein dürften, wird bereits bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, auch wenn noch kein konkretes Beschäftigungsverhältnis in Aussicht steht, in den Aufenthaltstitel eingetragen, dass die Beschäftigung erlaubt ist. Es kann aus Sicht des BMI hingenommen werden, dass bereits nach Ausstellung der Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 AufenthG, aber noch vor Erteilung des Aufenthaltstitels eine Beschäftigung aufgenommen wird.

Daneben kann die Beantragung einer längerfristigen Aufenthaltserlaubnis erwogen werden, zum Beispiel für den Zweck des Studiums nach § 16b AufenthG, der Ausbildung nach § 16a AufenthG, der Tätigkeit als Fachkraft mit einer anerkannten Berufsqualifikation nach §§ 18a, 18b AufenthG oder als Forschender nach § 18d AufenthG oder der Familienzusammenführung. Hierzu müssen jedoch die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sein. Im Hinblick auf das hierbei auch erforderliche Visumsverfahren vor Einreise hat das BMI mitgeteilt, dass aufgrund der derzeitigen Situation nicht die Nachholung des Visumverfahrens verlangt werden kann.

9. Weitere Unterstützungsangebote

Der DAAD hat mit der Webseite www.daad-ukraine.org eine zentrale Kontaktstelle geschaffen, über die Informationen zum deutschen Hochschul- und Forschungssystem sowie zu konkreten

Unterstützungsmaßnahmen von Bund, Ländern, Hochschulen, Wissenschaftsorganisationen, Studierendenwerken und Stiftungen gebündelt und zugänglich gemacht werden. Diese soll eine erste Orientierung in Deutschland und bieten.

Das BMI hat unter www.germany4ukraine.de die erste Basisversion eines Hilfsportals zur Verfügung gestellt. Als offizielles, staatliches und themenübergreifendes Angebot werden dort Informationen zu Unterkunft, Basisthemen sowie medizinischer Versorgung in Deutschland gebündelt. Die Informationen und Leistungen sind mehrsprachig auf Ukrainisch, Russisch, Englisch und Deutsch verfügbar.

Auch das TMMJV stellt unter Ukraine | Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz (thueringen.de) zahlreiche Informationen zur Verfügung.

Anlage: Informationen zum aufenthaltsrechtlichen Status

Zur unbürokratischen Ermöglichung einer legalen Einreise und des vorübergehenden Aufenthaltes ukrainischer Staatsangehöriger, aber insbesondere auch von Drittstaatsangehörigen im Zusammenhang mit der kriegerischen Auseinandersetzung hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) die sog. „Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung“ (BAnz vom 08.03.2022, Seite 1) erlassen, die am 9. März 2022 in Kraft getreten ist. Diese zunächst bis zum 31. August 2022 befristete Regelung schafft für Geflüchtete die zeitliche Möglichkeit für die Einholung einer Aufenthaltserlaubnis, etwa zum bereits genannten Zweck eines Studiums oder aber auch zum Zweck der Ausbildung oder einer Tätigkeit als Fachkraft mit einer anerkannten Berufsqualifikation.

Der Beschluss des Rates der EU zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen nach Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes ist am 4. März 2022 in Kraft getreten. Mit Inkrafttreten des Beschlusses wurde Geflüchteten aus der Ukraine in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG erteilt.

Die nachfolgenden Ausführungen hat das BMI mit Schreiben vom 4. März 2022 veröffentlicht:

a) Anspruchsberechtigte Personen

Der vorübergehende Schutz gilt für folgende Personen:
- ukrainische Staatsangehörige, die vor dem 24. Februar 2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten,
- Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine internationalen Schutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention oder ein mit dem subsidiären Schutz vergleichbarer Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben, und
- Familienangehörige der unter den Buchstaben a und b genannten Personen.

Ukrainische Staatsangehörige, die sich bereits mit einem Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhalten, können einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG stellen. Dies betrifft Fälle, in denen
- die Verlängerung des bestehenden Aufenthaltstitels aufgrund rechtlicher Vorgaben oder nicht mehr gegebener Erteilungsvoraussetzungen nicht möglich ist oder
- während der zeitlichen Gültigkeit des Aufenthaltstitels der Erteilungsgrund entfallen ist und dessen nachträgliche Befristung in Betracht zu ziehen wäre.

Für die Prüfung der Voraussetzungen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ist dabei unbeachtlich, wann die Einreise in das Bundesgebiet erfolgt ist.

Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine sind anspruchsberechtigt, sofern sie nachweisen können, dass sie sich vor dem 24. Februar 2022 auf der Grundlage eines nach ukrainischem Recht erteilten gültigen unbefristeten Aufenthaltstitels rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben, und nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückzukehren. Sie erhalten in Deutschland ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG und somit eine verlässliche, befristete Aufenthaltsperspektive, u. a. für die Aufnahme oder Fortführung eines Studiums.

Vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG erhalten nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige, wenn diese sich am 24. Februar 2022 nachweislich rechtmäßig - und nicht nur zu einem vorübergehenden Kurzaufenthalt - in der Ukraine aufgehalten haben und nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können. Vorübergehender

Kurzaufenthalt ist jeder von vornherein 90 Tage nicht überschreitende Aufenthalt in der Ukraine zu einem dementsprechend vorübergehenden Zweck. Erfasst sind damit auch Personen, die glaubhaft machen können, dass sie sich zu einem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben, aber ihren Schutzstatus oder dauerhaften Aufenthaltstitel zum 24. Februar 2022 noch nicht erlangen konnten und nicht dauerhaft sicher in ihr Herkunftsland zurückkehren können. Umfasst sind insbesondere Studierende und Personen mit Aufenthalten in der Ukraine zu nicht nur besuchsartigen oder kurzfristigen Erwerbszwecken.

Keinen vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG erhalten folgende Personen:

- Personen, die keinen Nachweis erbringen können, sich am 24. Februar 2022 rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten zu haben;
- Personen, die sich am 24. Februar 2022 entsprechend der vorstehenden Definition lediglich zu einem Kurzaufenthalt in der Ukraine aufgehalten haben (Touristen, Geschäftsreisende, Besucher und ähnliche Aufenthalte);
- Personen, die sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können oder
- Personen, die staatenlos sind.

Drittstaatenangehörige, bei denen eine Rückkehrmöglichkeit in das Herkunftsland bzw. die Herkunftsregion angenommen wird, fallen nicht unter die Richtlinie 2001/55/EG. Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG „Aufenthalt für den Zweck des Studiums“ wäre die Aufnahme eines Studiums prinzipiell möglich, mit der Bedingung, einen Studienplatz bereits gefunden zu haben und die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts nachweisen zu können.

b) Aufenthaltstitelwahl und Wechsel des Aufenthaltsstatus

Weder die Richtlinie 2001/55/EG noch § 24 AufenthG trifft eine Regelung, die es ausschließt, bei Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen einen anderen Aufenthaltstitel als denjenigen nach § 24 AufenthG zu beantragen. Auf Wahlmöglichkeiten oder parallel bestehende verschiedene Aufenthaltsrechte finden damit die allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Grundsätze Anwendung. In Betracht kommen hierzu insbesondere Aufenthaltserlaubnisse nach den §§ 16a, 18a und 18b AufenthG.

Auch nach Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG bestehen keine Beschränkungen in Bezug auf einen Wechsel in einen anderen Aufenthaltsstatus, wenn die allgemeinen Voraussetzungen zur Erteilung erfüllt sind.

c) Art und Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels; Fiktionsbescheinigung

Der Aufenthaltstitel wird grundsätzlich als Karte im eAT-Format erteilt. § 78a Abs. 1 Satz 1 AufenthG sieht die Möglichkeit vor, Aufenthaltstitel auch in Etikettenform nach einheitlichem Vordruckmuster auszustellen. Sollte ein geregeltes Verfahren der Ausstellung von Aufenthaltstiteln als eAT im Kartenformat aufgrund der außergewöhnlich hohen Zahl von Antragstellern aus der Ukraine nicht mehr möglich sein, kann eine Ausstellung in Etikettenform nach § 78a Abs. 1 Satz 1 AufenthG erfolgen. Wohnsitzauflagen auf Grund bereits ergangener Zuweisungsentscheidungen werden entweder in einem Zusatzblatt oder durch gesondertes Schreiben verfügt.

Bis zur Ausgabe des Aufenthaltstitels im eAT-Format wird eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 5 AufenthG ausgestellt; der Aufenthalt ist nach § 2 UkraineAufenthÜV bis zum 23. Mai 2022 rechtmäßig. Die Ausgabe einer Fiktionsbescheinigung ist für verschiedene Zwecke außerhalb des Aufenthaltsrecht bedeutsam: Vor allem ist analog § 81 Abs. 5a AufenthG die Fiktionsbescheinigung mit dem Vermerk „Erwerbstätigkeit

erlaubt“ zu versehen, so dass ihre Ausgabe bewirkt, dass der Inhaber bereits eine Erwerbstätigkeit aufnehmen kann oder - bei Vorliegen der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen - Familienleistungen (beispielsweise Kindergeld) zu gewähren sind. Um bereits die zeitnahe Teilnahme am Integrationskurs zu ermöglichen, ist in der Fiktionsbescheinigung ebenfalls ein Hinweis auf die Titelerteilung nach § 24 AufenthG enthalten.

d) Reiseausweis für Ausländer; Ausweisersatz

Nach Angaben des BMI werden abgelaufene ukrainische Reisepässe handschriftlich verlängert. Handschriftliche Ergänzungen/Verlängerungen mit konsularischem Siegel/Stempel werden bis auf Weiteres akzeptiert. Ferner stellen die ukrainischen Auslandsvertretungen Bescheinigungen im Sinne einer Identitätsklärung mit Lichtbild aus.

Für Personen, die keinen gültigen und anerkannten Pass oder Passersatz besitzen, gilt Folgendes:

- Personen, die über eine entsprechende Bescheinigung im Sinne einer Identitätsklärung verfügen und deren Identität geklärt ist, soll ein Reiseausweis für Ausländer mit einer entsprechenden Laufzeit des Aufenthaltstitels erteilt werden.
- Verfügen die Antragsteller nicht über eine entsprechende Bescheinigung, ist aber die Identität einschließlich der ukrainischen Staatsangehörigkeit geklärt, kann ebenfalls ein Reiseausweis für Ausländer mit einer Laufzeit entsprechend dem Aufenthaltstitel ausgestellt werden.

Staatsangehörige anderer Drittstaaten, die keinen gültigen und anerkannten Pass oder Passersatz besitzen, sind zunächst im Rahmen der Zumutbarkeit auf ihre Auslandsvertretungen in der Bundesrepublik Deutschland zu verweisen.